

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0112/2015/IV**

Datum:  
06.05.2015

Federführung:  
Dezernat I, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Betreff:

**Errichtung von Kaminöfen im Stadtteil Emmertsgrund**

## Informationsvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 11. Juni 2015

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Emmertsgrund	09.06.2015	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Bezirksbeirat Emmertsgrund nimmt die bundesweit gültigen Regelungen der aktuellen 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV – Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen) bezüglich Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Kaminöfen) zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
keine	
<b>Einnahmen:</b>	
keine	
<b>Finanzierung:</b>	
keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Anforderungen an den Betrieb von Kaminöfen (zulässige Brennstoffe, Grenzwerte für den Schadstoffausstoß, Ableitbedingungen für Abgase, Austauschfristen für bestehende Anlagen etc.) sind in der im Jahr 2010 novellierten 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV) bundesweit abschließend geregelt. Der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger kontrolliert die Einhaltung dieser Regelungen und bei Verstößen leitet die Untere Immissionsschutzbehörde die rechtlich notwendigen Maßnahmen ein.

## Sitzung des Bezirksbeirates Emmertsgrund vom 09.06.2015

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Emmertsgrund vom 09.06.2015

### 2 Errichtung von Kaminöfen im Stadtteil Emmertsgrund Informationsvorlage 0112/2015/IV

Frau Eppensteiner vom Referat des Oberbürgermeisters teilt mit, dass in der letzten Sitzung des Bezirksbeirates die Frage aufgeworfen worden sei, ob der Betrieb von Kaminöfen im Stadtteil Emmertsgrund zulässig sei.

Zu diesem Thema ist in der heutigen Sitzung Frau Dertinger vom Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie anwesend. Sie informiert ausführlich über den Inhalt der Vorlage. Besonders geht sie hierbei darauf ein, dass auch im Stadtteil Emmertsgrund die bundesweit gültige Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aus dem Jahr 2010 Anwendung finde. Diese regle unter anderem den Einsatz von Kaminöfen, die auch im Emmertsgrund betrieben werden dürfen, sofern die in der Verordnung festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Bezirksbeirat Prof. Dr. Kreye zeigt sich irritiert bezüglich der Ausführungen von Frau Dertinger. Er zitiert aus Kaufverträgen der vergangenen Jahrzehnte, in denen Käufern von Immobilien einzig und allein ein Fernwärmeanschluss erlaubt worden sei. In diesen alten Verträgen seien Formulierungen zu lesen, die besagen, die Betreibung von Kaminöfen sei nicht zulässig beziehungsweise diese Heizungsanlagen seien allenfalls bei Ausfall der Fernwärme zu betreiben. Jetzt solle ein bundesweites Gesetz diese Verträge außer Kraft setzen? Hätte man nicht die Immobilien-Eigentümer von der Neuerung im Jahr 2010 in Kenntnis setzen müssen? Bezirksbeirat Prof. Dr. Kreye sieht hier unter anderem ein juristisches Problem. Auch Bezirksbeirätin Dr. Mollenkopf äußert die Meinung, der bestehende Vertrag hätte von der Stadt beziehungsweise den Stadtwerken gekündigt werden müssen. Bezirksbeirat Becker kann sich ebenfalls nicht vorstellen, dass der damals geschlossene Vertrag durch das Bundesgesetz außer Kraft gesetzt werde.

Zum Ende der lebhaften Diskussion, in der außerdem über das Prozedere bei Anschaffung von Kaminöfen, Zuständigkeiten bezüglich Kontrollen und empfundene Belästigungen durch qualmende Anlagen in der Nachbarschaft gesprochen wird, schlägt Frau Eppensteiner folgendes vor: Man werde bei den Stadtwerken nachfragen, welche Auswirkungen die bundesweit gültige Gesetzesänderung auf bestehende Kaufverträge von Immobilien im Emmertsgrund habe und die Mitglieder des Bezirksbeirates über das Ergebnis informieren.

Die Mitglieder des Bezirksbeirates Emmertsgrund erklären sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

**gezeichnet**  
Hans Joachim Schmidt  
Vorsitzender

**Ergebnis:** Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung



## Begründung:

Der positive Effekt der Verwendung des erneuerbaren und klimaneutralen Brennstoffes Holz hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass in vielen Städten der Einbau von Holzfeuerungsanlagen zugenommen hat. Dadurch kam es aber gleichzeitig lokal zu vermehrten Nachbarschaftsbeschwerden wegen Geruchsbelästigungen durch Rauch und Feinstaub. Da dieses Problem bundesweit aktuell war, wurde die gesetzliche Grundlage zum Betreiben dieser Holzfeuerungsanlagen, die Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) zum 22.03.2010 in wesentlichen Teilen verschärft. Die aktuelle 1. BImSchV regelt bundesweit abschließend Anforderungen an die Brennstoffe, Grenzwerte für den Schadstoffausstoß, Vorgaben für die Überwachung und eine Sanierungsregelung für bestehende Anlagen sowie verschärfte Ableitbedingungen für Abgase, in Bezug auf Höhe und Einhaltung von Abständen zu anderen Gebäuden.

Bezüglich des Einsatzes von Kaminöfen (Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe) setzt die 1. BImSchV in § 26 ff. Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade fest. Im Bereich der Emissionen für CO und Staub gibt es zwei Stufen, die erste Stufe galt bei Errichtung einer Einzelraumfeuerungsanlage nach Inkrafttreten der Verordnung – also seit 2010 – die zweite Stufe mit höheren Anforderungen gilt bei Errichtung einer Einzelraumfeuerungsanlage seit 01.01.2015.

Bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, welche ein Datum auf dem Typschild bis 31.12.1974 aufweisen, müssen seit dem 01.01.2015 die Grenzwerte des § 26 Absatz 1 der 1. BImSchV einhalten, ansonsten sind sie stillzulegen. Entsprechend der Übergangsregelungen für Einzelraumfeuerungsanlagen des § 26 der 1. BImSchV war der Nachweis, dass die dort festgelegten Grenzwerte für bestehende Anlagen nicht überschritten werden, bis einschließlich 31.12.2013 zu führen. Dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger liegen die entsprechenden Daten vor und sind damit auch den Betreibern bekannt. Der Gesetzgeber geht von einem gesetzeskonformen Verhalten der Betreiber aus und hat daher zum Stichtag keinen besonderen Nachweis über eine Stilllegung vorgesehen. Bei begründetem Verdacht, dass der Betreiber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, kann der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde einschalten, die ggf. eine Stilllegung anordnen und durchsetzen kann. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist weiterhin verpflichtet, Mängel ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu melden. Vom Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerkes Baden-Württemberg wurden die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ebenfalls über die Rechtslage und die Handlungsmöglichkeiten informiert. Die Unteren Immissionsschutzbehörden haben dem Umweltministerium bis 31.03.2016 über die stillgelegten bzw. ausgetauschten Anlagen zu berichten.

Im Zuge der Umsetzung des Luftreinhalteplanes des Regierungspräsidiums Karlsruhe aus dem Jahr 2006 und in seiner Fortschreibung aus dem Jahr 2012 wurde zwar eine grundsätzliche Feinstaubbelastung in Heidelberg festgestellt, die Tagesgrenzwerte vom  $50 \text{ mg/m}^3$  werden aber an weniger als 35 Kalendertagen im Jahr überschritten. Daher sind keine rechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Feinstaubbelastung durch Kaminöfen über den Luftreinhalteplan begründbar.

Für den Stadtteil Emmertsgrund besteht zudem kein ausschließlicher Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 und 5 der Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg, es besteht lediglich die Möglichkeit der Nutzung von Fernwärme. Grundsätzlich wird in allen Fernwärmegebieten der Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen zugelassen, sowie die Anforderungen der aktuellen 1. BImSchV eingehalten werden.

Da der Bundesgesetzgeber abschließende Regelungen zur Emissionsreduktion von Kleinfeuerungsanlagen getroffen hat, gibt es keine Rechtsgrundlage für eine örtliche Verschärfung bundesrechtlicher Regelungen.

Sollte es eine konkrete Beschwerde über eine Holzfeuerungsanlage im Stadtteil Emmertsgrund geben, sollte das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, informiert werden, damit zu-

nächst eine Kontrolle durch den zuständigen sachverständigen Bezirksschornsteinfeger durchgeführt wird, bei der konkret überprüft wird, ob die Heizungsanlage den Anforderungen der aktuellen 1. BImSchV entspricht und dann ggf. weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden müssen.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
SL 11		Straße und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern
UM 1		Umweltsituation verbessern
UM 4		Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
		<b>Begründung:</b> Durch die aktuelle 1. BImSchV wurden die Anforderungen bei Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Kaminöfen) verschärft. Dies trägt zur Verminderung der Emissionen und zur Verbesserung der Wohnqualität unter gleichzeitiger Verwendung des erneuerbaren und klimaneutralen Brennstoffes Holz bei.
SL 11		Straße und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern
		<b>Begründung:</b>

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine) bzw. Erläuterung hier einfügen.

gezeichnet  
Dr. Eckart Würzner

gezeichnet  
Bernd Stadel

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner

gezeichnet  
Wolfgang Erichson

gezeichnet  
Hans-Jürgen Heiß